

Information zur Zulässigkeit und Personenanzahl für den Sportbetrieb in den Münchner Schulsportanlagen - West

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erhalten immer wieder Nachfragen bzgl. der Auslegung der 12. BayLfSMV.

Vor Allem die Zulässigkeit und Personenanzahl im In- und Outdoorbereich sind immer wieder Gegenstand von Fragen.

Über den Newsletter des Sportamtes wurden die Münchner Sportvereine schon über die geltenden Regelungen informiert.

Derzeit sind von diesen Regelungen abweichende Einschätzungen und Handlungsempfehlungen im Umlauf. Aus diesem Grund wurde im Referat für Bildung und Sport die rechtliche Auslegung der 12. BayLfSMV auf die Auswirkungen für den Sportbetrieb geprüft.

Wir möchten Sie hiermit über die derzeit geltenden Regelungen informieren. Diese sind bei der Nutzung der Schulsportanlagen und Schulsportfreianlagen zwingend einzuhalten.

7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 (derzeit gültige Regelungen)

Sporthallen

- kontaktfreie Sportausübung unter Einhaltung der gültigen Kontaktbeschränkungen (inzidenzabhängig - aktuell 2 Haushalte mit maximal 5 Personen)
- alle Teilnehmer benötigen ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test mit negativem Ergebnis
- die Nutzung von Umkleiden und Duschen ist derzeit untersagt

Freisportanlagen

- Kontaktsport in Gruppen bis 25 Personen
- alle Teilnehmer benötigen ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test mit negativem Ergebnis
- bei kontaktfreier Sportausübung unter Einhaltung der gültigen Kontaktbeschränkungen (inzidenzabhängig - aktuell 2 Haushalte mit maximal 5 Personen) und Gruppen von Kindern unter 14 Jahren mit bis zu 20 Kindern ist keine Testung notwendig
- die Nutzung von Umkleiden und Duschen ist nicht möglich
- auf den Schulsportfreianlagen stehen keine Toiletten zu Verfügung

Unterschreiten der 7-Tage-Inzidenz von 50 (Feststellung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde notwendig)

Sporthallen

- kontaktfreie Sportausübung in Gruppen mit bis zu 10 Personen
- Testpflicht entfällt

Freisportanlagen

- wie bei 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100
- Testpflicht entfällt

Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Berufssportler*innen sowie der Leistungssportler*innen der Bundes- und Landeskader ist unter bestimmten Voraussetzungen (u.a. keine Zuschauer*innen, Vorliegen eines Schutz- und Hygienekonzeptes) weiterhin zulässig.

Für vollständig geimpfte und genesene Personen gelten ungeachtet der o.g. Regelungen die Vorschriften des § 1 a der 12. BayIfSMV.

Angehängt finden Sie unsere **Schutz- und Hygienekonzepte für Schulsportanlagen und Schulsportfreianlagen**. Bitte beachten Sie, dass die dortigen Regelungen die BayIfSMV ergänzen. Macht das Schutz- und Hygienekonzept Vorgaben die der BayIfSMV widersprechen, gilt die Regelung aus der BayIfSMV.

Bitte beachten Sie, dass eine automatische Wiederaufnahme Ihrer regulären Belegungszeiten derzeit nicht möglich ist. Wie bereits mitgeteilt stehen uns, aufgrund der Einschränkungen im schulischen Bereich (Bestuhlung für Prüfungen, Einhalten der Mindestabstände, Durchführung von Lehrerkonferenzen, Durchführung von Schularbeiten im Klassenrahmen) **nur ca. 50 % unserer Schulsportanlagen für die außerschulische Belegung zu Verfügung**. Um allen Vereinen, die belegen möchten, auch die Möglichkeit zu geben, werden wir die zu Verfügung stehenden Belegungszeiten neu verteilen. Wir haben hierzu schon sehr viele Anfragen erhalten.

Momentan arbeiten wir mit Hochdruck an der Neubelegung. Wir unternehmen unsererseits alles um den Sportbetrieb unter den gegebenen Umständen schnellstmöglich wieder aufnehmen zu können. Durch den großen Aufwand sind unsere Mitarbeiter*innen sehr stark gebunden und belastet. Die Bearbeitung der Neubelegung ist sehr aufwändig. Bitte haben Sie Verständnis, falls Sie auf Ihre Anfragen noch keine Antwort erhalten haben. Wir werden nach Abschluss der Neuverteilung alle Antragsteller informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr ZIM-VM Team

Die Änderung zum § 27 der 12. BayIfSMV finden Sie unter beigefügten Link:

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-351/>

Aktuelle Informationen finden Sie regelmäßig auch auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration unter dem Link:

<https://www.innenministerium.bayern.de/>

Die Informationen der LHM finden Sie unter

https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Infektionsschutz/Neuartiges_Coronavirus.html

Landeshauptstadt München
Referat für Bildung und Sport
Zentrales Immobilienmanagement
Abteilung Vermietung